

Abschrift.

RÜ SP 186/51

258

Beschluß  
=====

In der Rückerstattungssache  
Hecht'sche Erben ./.. ehemalige NSDAP,

soll eine Auskunft der Rheinisch-Westfälischen Bank Filiale Herford darüber eingeholt werden, auf welche Konten der am 23.7.1941 von der damaligen Dresdner Bank in Bünde eingegangene Betrag von 14.445,48 RM verbucht worden ist. Nach der vorliegenden Abschrift des Kontos Hermann Hecht und Frau ist an diesem Tage auf dieses Konto lediglich ein Betrag von 4.445,48 RM gebucht worden. Für den Fall, daß die Überweisung der restlichen 10.000,- RM auf ein anderes Konto erfolgt ist, soll ein Kontoauszug dieses Kontos beigezogen werden.

Den Antragstellern wird aufgegeben, binnen 3 Wochen sich darüber zu erklären, welche Anträge gestellt werden.

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, binnen 3 Wochen sich darüber zu erklären, ob Ansprüche wegen werterhöhender Verwendungen gestellt werden sollen. Für den Fall, daß solche Ansprüche erhoben werden, wird der Antragsgegnerin aufgegeben, binnen weiteren 3 Wochen die behaupteten werterhöhenden Verwendungen im einzelnen darzutun und zu belegen.

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, den Mietwert des beanspruchten Grundstücks anzugeben.

Neuer Termin von Amtswegen.

Bielefeld, den 21. Dez. 1951

Das Landgericht, Wiedergutmachungskammer

gez. Dr. Althoff      gez. Wiegmann      gez. Dr. Gulatz.

Beglaubigt:

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt